



Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes –
Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.



VVN-BdA e.V. Nordrhein-Westfalen • Marktstr. 165 • 46045 Oberhausen

Brief an die Abgeordneten des
Landtages Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3857

Alle Abg

30. April 2021

Stimmen Sie gegen das „Versammlungsverhinderungsgesetz“!

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

in der Sitzung des Landtages am 6. Mai 2021 beraten Sie den von der CDU/FDP-Regierung vorgelegten Entwurf eines Versammlungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Wir betrachten den Entwurf eher als „Versammlungsverhinderungsgesetz“ und legen Ihnen dringend nah ihm nicht zuzustimmen.

Stimmen Sie diesem Gesetzesentwurf zu, besteht die Gefahr in Zukunft nicht mehr gegen den aktuell immer stärker werdenden Rechtsextremismus demonstrieren zu können. Bereits der Aufruf zur gewaltfreien Blockade von Aufmärschen neofaschistischer und rechtspopulistischer Parteien und Gruppierungen würde unter Strafandrohung von bis zu zwei Jahren stehen. Auch angemeldete Gegendemonstrationen wären davon betroffen. Gewinner wären nur rechte Parteien und Gruppierungen.

Gegenüber Veranstalter*innen, Versammlungsleiter*innen, Order*innen und Teilnehmenden werden Hürden und eine strafbewehrte Drohkulisse aufgebaut, die offenbar vor der Anmeldung und Durchführung von öffentlichen Kundgebungen abschrecken oder diese zumindest erschweren soll. Davon wären dann nicht nur antifaschistische Kundgebungen betroffen, sondern auch Kundgebungen beispielsweise der Friedens-, Umwelt- und Klimabewegung, wie z.B. „Fridays for Future“ oder „Ende Gelände“.

Der Gesetzesentwurf schreibt vor, dass in der Einladung zu einer öffentlichen Versammlung der Name des Veranstalters oder der Veranstalterin anzugeben sei. Damit wird die anmeldende Person einer antifaschistischen Demonstration den Nazis zum Fraß vorgeworfen. Ferner soll aus jedem Grund, den die Polizei als „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ annimmt, eine Liste mit Namen und Adressen der Ordner herausgegeben werden müssen, unabhängig davon, ob die Gefahr aus der eigenen Demonstration oder von anderen Umständen ausgeht.

Auch weitere Einschränkungen wie das sogenannte „Militanzverbot“, die Einrichtungen von Kontrollstellen oder die Erleichterung von Teilnahmeuntersagungen gegenüber einzelnen Personen ohne versamlungsbezogenen Anlass eröffnen Tür und Tor für willkürliche Entscheidungen der Polizei. Nicht überraschen kann in diesem Zusammenhang der Ausbau der Videoüberwachung.

Die Möglichkeit zu friedlichen Blockadeaktionen ist eine ebenso wichtige und legitime Protestform. Das Recht, unerkannt an öffentlichen Formen des Protests und der Meinungsäußerung teilzunehmen, ist für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft nicht verhandelbar.

Sollte dieser Gesetzesentwurf so verabschiedet werden, würden erfolgreiche Gegendemonstrationen gegen die rechte Szene nur noch unter hohen persönlichen Risiken für die Beteiligten stattfinden können – oder eben gar nicht mehr. Damit würde das Versammlungsgesetz die Straße für Neofaschisten und Rechtsextremisten frei machen.

Verhindern Sie mit Ihrem Nein, dass die freiheitlichen Grundrechte geschliffen werden und stoppen Sie damit den Weg in einen Polizeistaat!

Knut Maßmann | Falk Mikosch | Silvia Rölle
Landessprecher*in VVN-BdA Nordrhein-Westfalen

Die VVN-BdA wurde 1946/47 als Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) in allen vier Besatzungszonen gegründet. In ihr organisierten sich Frauen und Männer, die während der Nazi Herrschaft verfolgt wurden, den Holocaust überlebt, Widerstand geleistet haben oder vor dem Hitlerfaschismus fliehen mussten. Sie ist die älteste antifaschistische Organisation Deutschlands

Landesvereinigung Nordrhein-Westfalen • Sitz Düsseldorf • Landesgeschäftsstelle: Marktstr. 165 • 46045 Oberhausen
Landessprecherin | Landessprecher: Knut Maßmann • Falk Mikosch • Silvia Rölle
Telefon 0208 848 345 77 • Mail nrw@vvn-bda.de • www.nrw.vvn-bda.de
Bankverbindung: Volksbank Rhein Ruhr • IBAN DE58 3506 0386 4335 6000 06
Anerkannt vom Finanzamt Oberhausen-Süd als gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft mit Bescheid v. 22.10.2019
Steuer-Nr. 124/ 5785/0796 • Amtsgericht Düsseldorf Vereinsregisterblatt 3441
Mitglied der FIR (Internationale Föderation der Widerstandskämpfer – Bund der Antifaschisten)

